

**Amtliche Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung
der Gemeinde Großhansdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20. Mai 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird unter Buchstabe B folgender Buchstabe c) eingefügt:

c) Baumwahlgrab

2.

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a

Baumwahlgräber

(1)

Baumwahlgräber sind Urnenwahlgräber (Familien- oder Gemeinschaftsbäume) in Sonderlage.

Die Beisetzung erfolgt unter einem Baum in einer dafür vorgesehenen Fläche.

Für Bäume, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Gemeinde Großhansdorf eine Ersatzpflanzung.

(2)

Familienbäume sind Grabstätten für die Bestattung von bis zu 6 Urnen.

Pro Familienbaum wird ein Nutzungsrecht vergeben. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen und kann verlängert werden. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Grabbrief ausgestellt. Eine Teilung der Grabstätte ist nicht möglich.

(3)

Gemeinschaftsbäume sind Grabstätten für die Bestattung von 6 Urnen.

Das Nutzungsrecht kann einzeln erworben werden, sodass pro Gemeinschaftsbaum bis zu 6 Nutzungsrechte vergeben werden können. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen und kann verlängert werden. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Grabbrief ausgestellt.

(4)

Die Baumgräber sind in naturbelassener Form zu erhalten.

Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen der Gräber sowie der Freiflächen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Pflegekosten sowie die Kosten für Pflanzungen und Anwachspflege sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.

Trauerkränze und Blumenschmuck im Anschluss an die Trauerfeier dürfen abgelegt werden, werden aber spätestens nach einer Woche seitens der Friedhofsverwaltung wieder entfernt.

(5)

Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte durch liegende Grabmale auf einer unter dem Baum dafür vorgesehenen Fläche ist möglich.

Die Grabmale bedürfen einer Genehmigung und unterliegen besonderen Vorschriften:

Größe: 40x40x12 cm

Material: bearbeiteter Naturstein

Schrift: aufgesetzte Schrift mit Vor- und Zunamen und optional Geburts- und Sterbejahr

Die Familienbäume können mit einer Platte mit dem Familiennamen und/oder einer Platte pro Urnenbeisetzung gekennzeichnet werden.

Die Kosten für die Grabplatten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Weiteres Grabzubehör wie z.B. Gedenkzeichen, Grablichter oder Schmuck sind nicht zulässig.

(6)

Es sind nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und leicht verrottbare Holzurnen zulässig. Nachträgliche Urnenausgrabungen oder Umbettungen sind nicht möglich.

(7)

Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großhansdorf, 26. Mai 2010

Voß
Bürgermeister